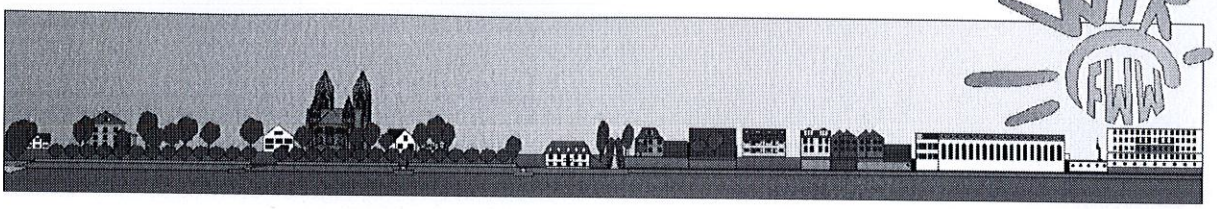

Fraktion WIR/ Freie Wähler Wesseling **WIR für Wesseling**

Wesseling den 28.05.2015

Herrn Bürgermeister Erwin Esser
Herrn Dr. Jürgen Löffler
Rathaus Wesseling

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
28. MAI 2015
Dezernat I

Antrag der Fraktion WIR zum ASU am 17.06.2015
Baumschutzsatzung

Sehr geehrter Herr Esser,
sehr geehrter Herr Löffler,

der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Wesseling möge beschließen:

Wesseling erhält anhängende Satzung zum Schutz der Bäume im öffentlichen und privaten Bereich.

Begründung:
Innerhalb Nordrhein-Westfalens ist der Rhein-Erft-Kreis der waldärmste Kreis, innerhalb des Rhein-Erft-Kreises ist Wesseling die waldärmste Kommune.
Daher muss Wesseling ein besonderes Interesse daran haben, den hiesigen Baumbestand am Besten zu erhöhen, zumindest aber zu schützen.
Hierzu ist es unerlässlich, dass die Abholzung größerer Bäume und Gehölze künftig der Genehmigung der Stadt bedürfen, verbunden mit klar geregelten Auflagen und Ersatzpflanzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Meschwitz und Erich Hermans

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am ..... auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 45 LG NRW folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck, Geltungsbereich

1) Diese Satzung bezweckt die Erhaltung des Baumbestandes (Bäume) im Stadtgebiet Wesseling. Die nachfolgenden Regelungen bezwecken

a) die Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,

b) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

c) die Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,

d) die Sicherung von Lebensstätten von Tieren, insbesondere Vögel,

e) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, z.B. Luftverunreinigungen und Lärm,

f) die Belebung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes,

g) in Stadtgebieten, deren Charakter durch den vorhandenen Baumbestand geprägt wird, die Erhaltung des bestehenden Stadtbildes,

h) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst

a) das gesamte Gebiet der Stadt Wesseling

b) die Flächen innerhalb der rechtkräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), und

c) den Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Wesseling.

§ 2
Schutzgegenstand

1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

2) **Geschützt sind:**

a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.

b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von min-

destens 50 cm aufweist.

c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren.

d) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

e) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.

3) **Diese Satzung gilt nicht für**

a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),

b) Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NRW, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und

c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,

d) Botanische Gärten,

e) Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes.

§ 3
Verbotene Handlungen

1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

2) **Schädigungen und Beeinträchtigungen** im Sinne dieser Satzung **sind** insbesondere:

a) das Kappen von Bäumen,

b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,

c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),

d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),

e) das Ausbringen von Herbiziden,

f) Anwendung von Streusalzen oder sonstigen auftauenden Stoffen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist,

g) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie

h) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,

i) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

3) **Nicht unter die Verbote des § 3 fallen** fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

a) die Beseitigung abgestorbener Äste,

b) die Behandlung von Wunden,

c) die Beseitigung von Krankheitsherden,

d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

4) **Nicht verboten sind** unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen

1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

2) Die Stadt Wesseling kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 5
Ausnahmen

1) Die Stadt Wesseling kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

d) von dem geschützten Baum eine unzumutbare Beeinträchtigung der Zufuhr von Licht und Sonne ausgeht für Aufenthaltsräume im Sinne des § 48 BauO NW. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinterliegende

Räume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,

e) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

f) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen von dem Antragsteller/der Antragstellerin nachzuweisen.

2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder

b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 6
Genehmigungsverfahren

1) Ausnahmen sind bei der Stadt Wesseling schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser ersichtlich sind. Die Stadt Wesseling kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.

2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

3) Das Entfernen von Bäumen oder deren angemessener Rückschnitt darf in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nicht durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen bei unaufschiebbaren Maßnahmen genehmigt werden.

§ 7
Verfahren bei Bauvorhaben

1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8
Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm sind zwei Ersatzbäume mit Stammumfängen von je mindestens 20 cm nach zu pflanzen.

b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 80 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 500 € bis 1500 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Wesseling zu entrichten. Die Stadt Wesseling verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9
Folgebeseitigung

1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Wesseling die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 des Landschaftsgesetzesgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,

b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,

c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,

d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/ oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder

e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pflanzenliste für die Ersatzpflanzung (Empfehlung):

Hochwachsende Bäume

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Baum des Jahres
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1995
Gemeine Rosskastanie	Aesculus hippocastanum	2005
Esskastanie (Marone)	Castanea sativa	
Götterbaum	Ailanthus altissima	
Grünblättrige Rotbuche (auch Kegelform)	Fagus silvatica	1990
Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	2001
Fächerblattbaum	Ginkgo	
Walnuss	Juglans regia	2008
Platane	Platanus	
Traubeneiche	Quercus petraea	1989
Stieleiche (auch Säulenform)	Quercus robur	1989
Winterlinde	Tilia cordata	1991

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Baum des Jahres
Sommerlinde (auch Kastenform)	Tilia platyphyllos	1991
Feldulme	Ulmus carpinifolia	1992
Bergulme	Ulmus glabra	1992
Flatterulme	Ulmus laevis	1992
Robinie	Robinia pseudoacacia	

Mittelhochwachsende Bäume

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Baum des Jahres
Feldahorn	Acer campestre	1995
Schwarzerle	Alnus glutinosa	2003
Sandbirke	Betula pendula	2000
Hainbuche	Carpinus betulus	1996
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata	
Weißdorn	Crataegus monogyna	
Holzapfel	Malus sylvestris	
Deutsche Mispel	Mespilus germanica	
Vogelkirsche	Prunus avium	2010
Weichselkirsche	Prunus mahaleb	
Traubenkirsche	Prunus padus	
Holzbirne	Pyrus communis	1998
Silberweide	Salix alba	1999
Bruchweide	Salix fragilis	
Mehlbeere	Sorbus aria	
Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia	1997
Speierling	Sorbus domestica	1993
Elsbeere	Sorbus torminalis	2011

Nadelbaum

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Baum des Jahres
Eibe (Höhe mindestens 200cm)	Taxus baccata	1994

Extremstandorte

Lediglich für Extremstandorte* im Siedlungsbereich geeignete Bäume:
(*Straßenränder, Rohböden, Trockenstandort)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Baum des Jahres
Spitzahorn	Acer platanoides	1995
Rotblühende Kastanie	Aesculus x carnea	
Baumhasel	Corylus columa	

Hochstämmige alte Obstsorten

Äpfel

- Rote Sternrenette
- Rheinischer Krummstiel
- Rheinischer Winterrhambour
- Rheinischer Bohnapfel
- Rheinische Schafsnase
- Goldparmäne (gute Bestäubersorte)
- Schöner von Boskop (alte Boskopsorte)

- Jakob-Lebel
- Kaiser-Wilhelm
- Geheimrat Oldenburg
- Rote Bellefleur (auch kleinere Stammform)

Birnen

- Gute Graue
- Gute Luise
- Alexander Lukas
- Köstliche aus Charneu
- Petersbirne

Pflaumen

- Hauszwetschge
- Bühler Frühzwetschge
- Ersinger Frühzwetschge
- Wangenheim Frühzwetschge
- Große grüne Reineclaude

Süßkirschen

- Große schwarze Knorpelkirsche
- Heldelfinger Riesenkirsche